

Vorlage-Nr. 14/45

öffentlich

Datum: 20.10.2014
Dienststelle: Fachbereich 61
Bearbeitung: Frau Glücks

Sozialausschuss 18.11.2014 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX

Beschlussvorschlag:

Der Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX wird, wie in der Vorlage 14/45 dargestellt, zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	ja

In Vertretung

B a h r

Zusammenfassung:

Dem Sozialausschuss wird vorgeschlagen, gem. §§ 132 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung des Erweiterungsvorhabens des Integrationsunternehmens

- WRS gGmbH

sowie die Anerkennung und Förderung der Neugründung der Integrationsabteilung der

- Uwe Nickut Catering & Schulverpflegung GmbH

zu beschließen.

Der Beschluss umfasst einmalige Zuschüsse zu Investitionskosten in Höhe von 400.000 € sowie laufende Zuschüsse zu Personalkosten für das Jahr 2014 von bis zu 33.538 € und für die Folgejahre im dargestellten Umfang.

Mit dieser Förderung werden in den o.g. Integrationsprojekten insgesamt 20 Arbeitsplätze für Menschen der Zielgruppe des § 132 Abs. 2 SGB IX neu geschaffen.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III, sowie der Förderung von Integrationsprojekten durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 132 ff. SGB IX.

Begründung der Vorlage Nr. 14/45:

1. Zusammenfassung der Zuschüsse	Seite	3
1.1. Zuschüsse zu Investitionen	Seite	3
1.2. laufende Zuschüsse	Seite	3
2. Einleitung	Seite	4
2.1. Stand der Bewilligungen	Seite	4
3. Erweiterung bestehender Integrationsprojekte		
3.1. WRS gGmbH	Seite	6
4. Neugründung von Integrationsprojekten		
4.1. Uwe Nickut Catering & Schulverpflegung GmbH	Seite	11
Anlage –	Die Begutachtung und Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX	

1. Zusammenfassung der Zuschüsse

1.1. Investive Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Gründungs- und Erweiterungsvorhaben neuer und bestehender Integrationsprojekte umfassen folgende Zuschüsse zu Investitionskosten:

Tabelle 1: Anzahl der geförderten Arbeitsplätze und Investitionskostenzuschüsse

Unternehmen	Region	Branche	AP	Zuschuss
WRS gGmbH	Bergisch-Gladbach	Speisenlogistik	17	340.000 €
Uwe Nickut Catering & Schulverpflegung GmbH	Burscheid	Schulverpflegung	3	60.000 €
Beschlussvorschlag gesamt			20	400.000 €

1.2. Laufende Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Gründungs- und Erweiterungsvorhaben umfassen die in der folgenden Tabelle aufgeführten laufenden Zuschüsse. Für die Berechnung wurden die durchschnittlichen Arbeitnehmerbruttolohnkosten (je nach Branche und Tarif) und eine jährliche Steigerung der Löhne und Gehälter von 2 % zugrunde gelegt.

Die Berechnung der Zuschüsse erfolgt von Seiten des LVR-Integrationsamtes im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht in voller Höhe und auf Basis von Vollzeitstellen. Soweit für die Neueinstellung von Personen mit einer Schwerbehinderung Eingliederungszuschüsse nach dem SGB II oder III in Anspruch genommen werden können, werden in diesen Fällen reduzierte oder keine weiteren Zuschüsse des LVR-Integrationsamtes gezahlt.

Tabelle 2: laufende Zuschüsse für neue Arbeitsplätze für Beschäftigte gem. § 132 SGB IX

	ab 11/2014	2015	2016	2017	2018
Arbeitsplätze	20	20	20	20	20
Zuschüsse § 134 SGB IX	8.400	50.400	50.400	50.400	50.400
Zuschüsse § 27 SchwbAV	25.138	153.843	156.920	160.058	163.259
Zuschüsse gesamt	33.538	204.243	207.320	210.458	213.659

2. Einleitung

Die Nachfrage nach Beratung und Förderung neuer Arbeitsplätze in Integrationsprojekten im Rheinland befindet sich seit Jahren auf einem hohen Niveau. Das LVR-Integrationsamt fördert die Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung der Zielgruppe des § 132 Abs. 2 SGB IX in Integrationsprojekten bereits seit Ende des Jahres 2001 aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Aktuell bestehen im Rheinland 107 Integrationsunternehmen, Integrationsabteilungen und Integrationsbetriebe mit rd. 2.670 Arbeitsplätzen, davon 1.449 Arbeitsplätze für Beschäftigte der besonderen Zielgruppe des § 132 SGB IX. Die Mehrzahl der geförderten Unternehmen hat nach der Erstanerkennung im Rahmen von Erweiterungsvorhaben weitere Arbeitsplätze für Menschen mit einer Schwerbehinderung eingerichtet. Insbesondere konnte auch eine nennenswerte Anzahl Arbeitgeber der freien Wirtschaft gewonnen werden, ein Integrationsunternehmen oder eine Integrationsabteilung zu gründen.

Seit dem Jahr 2008 beteiligt sich das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Landesprogramms „Integration Unternehmen!“ zu 50% an der investiven Förderung über alle Integrationsprojekte. Aufgrund des großen Erfolgs wurde das Landesprogramm im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Im Koalitionsvertrag für die Jahre 2012 bis 2017 bekennt sich die Landesregierung zum weiteren Ausbau von Integrationsprojekten gemeinsam mit den Landschaftsverbänden (Rn. 4.905). So wird erwartet, dass das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW weiterhin dauerhaft Mittel zur investiven Förderung von jährlich 250 zusätzlichen Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung in Integrationsprojekten in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung stellt. Der Haushalt für das Jahr 2014 sieht für das Landesprogramm „Integration Unternehmen!“ Haushaltsmittel in Höhe von 2,5 Mio. € vor, dies entspricht der investiven Förderung von 250 zusätzlichen Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung in Integrationsprojekten in Nordrhein-Westfalen. Aufgrund der derzeit für den nordrhein-westfälischen Landeshaushalt geltenden Haushaltssperre können die investiven Mittel für die beiden vorliegenden Vorhaben voraussichtlich nicht über das Land abgerufen werden, sondern werden zunächst aus der Ausgleichsabgabe gedeckt.

2.1. Stand der Bewilligungen

In der folgenden Tabelle sind die im Jahr 2014 bereits beschlossenen und aktuell zum Beschluss vorliegenden Förderungen von Projekten und Arbeitsplätzen aufgeführt.

Tabelle 3: Stand der Bewilligungen neu geschaffener Arbeitsplätze 2014

Antragsteller	Region	Branche	Anzahl AP	Vorlage
ecoverde Wermelskirchen	Wermelskirchen	Garten- und Landschaftsbau	1	Soz 13/3414
Zentrum für Bildung, Kultur, Integration gGmbH	Köln	Gastronomie	6	
LVR-Krankenhauszentralwäscherei	Viersen / Bedburg-Hau	Wäscherei	15	
AfB gGmbH	Essen	IT-Dienstleistungen	20	
Mini-Mäuse gGmbH	Bonn	Integrationsabteilung Facility-Management	2	

Antragsteller	Region	Branche	Anzahl AP	Vorlage
Universitätsklinikum Köln Reinigungs GmbH	Köln	Reinigungs- dienstleistungen	5	Soz 13/3542
EuLog gGmbH	Euskirchen	Logistik, Lebensmittelein- zelhandel	11	
Mc. Support UG	Grevenbroich	textile Dienstleistungen	2	
Integral gGmbH	Köln	handwerkliche Dienstleis- tungen	3	
Dürener Gesellschaft für Arbeitsförderung GmbH	Düren	KFZ-Werkstatt, Elektroinstallation	3	
Senioren-Park carpe diem GmbH	Rommerskir- chen, Jüchen	Integrationsabteilung Wäscherei	6	
Gefög gGmbH	Bergisch- Gladbach	Hausmeisterservice	4	
Zug um Zug - Rheinkauf gGmbH	Köln	Lebensmitteleinzelhandel	1	LA 13/3733
mitten im leben gGmbH	Bergisch- Gladbach	Lebensmitteleinzelhandel	2	
Lebenshilfe Beschäftigung und Dienstleistung gGmbH	Much	Tagungshotel	1	
Lebenshilfe Service NRW gGmbH	Hürth	Gebäudeservice, Garten- und Landschaftsbau	2	
Senioren-Park carpe diem GmbH	Bensberg	Integrationsabteilung Hauswirtschaft	7	
Morpak GmbH	Grevenbroich	Holzverpackung	3	
LVR-Druckerei	Köln	Integrationsabteilung Druckerei	3	
WRS gGmbH	Bergisch- Gladbach	Speisenlogistik	17	Soz 14/45
Uwe Nickut Catering & Schulverpflegung GmbH	Burscheid	Schulverpflegung	3	
Bewilligungen im Jahr 2014 gesamt			117	

3. Erweiterung bestehender Integrationsprojekte

3.1. WRS gGmbH

3.1.1. Zusammenfassung

Das Integrationsunternehmen WRS gGmbH wurde im Jahr 1995 gegründet und ist am Standort Gummersbach erfolgreich in den Geschäftsfeldern Wäscherei, Digitalisierung und Logistikdienstleistungen vorrangig für Großkunden aus dem Gesundheitssektor tätig. Derzeit beschäftigt das Unternehmen 52 Personen sozialversicherungspflichtig, davon 38 Menschen der Zielgruppe des § 132 SGB IX. Die WRS gGmbH beabsichtigt, am Standort Bensberg ein neues Geschäftsfeld aufzubauen und für einen Anbieter von Krankenhausverpflegung Dienstleistungen in den Bereichen Speisenlogistik und Spülküche zu erbringen. Insgesamt sollen in der WRS gGmbH 41 neue Arbeitsplätze, davon 17 für Menschen der Zielgruppe des § 132 SGB IX, geschaffen werden. Für die Neuschaffung dieser Arbeitsplätze beantragt die WRS gGmbH einen Investitionszuschuss von 340.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der besonderen Zielgruppe.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte – FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.1.4).

3.1.2. Die WRS gGmbH

Die WRS gGmbH wurde im Jahr 1995 als Tochterunternehmen der Kreiskrankenhaus Gummersbach GmbH (35 %) und des Oberbergischen Vereins zur Hilfe für psychisch Behinderte e.V. (65 %) gegründet. Die Anerkennung als Integrationsunternehmen erfolgte im Jahr 2003, Geschäftsführer der in Gummersbach ansässigen WRS gGmbH sind Herr Sascha Klein und Herr Johannes Müller. Das Unternehmen war bislang in den Geschäftsfeldern Reinigung von Feuchtwischbezügen für Großkunden wie Krankenhäuser, digitale Archivierung bspw. von Patientenakten sowie im Bereich kliniknaher Logistikdienstleistungen wie z.B. Medikamententransport tätig. Derzeit beschäftigt die WRS gGmbH 52 Personen sozialversicherungspflichtig, davon 38 Menschen der Zielgruppe.

Die WRS gGmbH beabsichtigt, ein neues Geschäftsfeld aufzubauen und zukünftig Dienstleistungen in den Bereichen Speisenlogistik und Spülküche für die GourmetPlan gGmbH, ein in der Speisenversorgung für Krankenhäuser tätiges Unternehmen aus Bergisch-Gladbach, zu erbringen. Die Firma GourmetPlan wird Anfang des Jahres 2015 am Standort Bensberg eine Großküche mit einer Kapazität von bis zu 10.000 Essen am Tag in Betrieb nehmen und von dort Krankenhäuser in der Region mit Mahlzeiten beliefern. Mit dem Aufbau des neuen Geschäftsbereichs geht bei der WRS gGmbH die Schaffung von 41 neuen Arbeitsplätzen einher, davon 17 für Beschäftigte der Zielgruppe des § 132 SGB IX.

3.1.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Die Arbeitsplätze für Menschen der Zielgruppe des § 132 SGB IX werden vorrangig an zwei Fließbändern zur Speisenverteilung angesiedelt sein, dort sind Tätigkeiten wie das Portionieren von Mahlzeiten und anschließend das Verstauen der Tablettts in Transportwagen zu verrichten. Zudem fallen im Rahmen des Dienstleistungsangebotes der WRS gGmbH Tätigkeiten wie das Reinigen der Fließbänder, der Produktionshalle sowie der verschmutzten Tablettts und Transportwagen an.

Die Stellen sind zunächst mit einem Umfang von wöchentlich 30 Stunden angelegt, vorrangig sollen Menschen mit einer psychischen Behinderung eingestellt werden. Hinsicht-

lich der Personalakquise erfolgte bereits eine erste Kontaktaufnahme zum bestehenden Netzwerk der Gesellschafter des Integrationsunternehmens, zur Agentur für Arbeit sowie zum Integrationsfachdienst. Die Entlohnung erfolgt angelehnt an den Tarifvertrag „Nahrung Genuss Gaststätten“ (NGG). Die arbeitsbegleitende Betreuung wird im Rahmen eines Kooperationsvertrags durch fachlich qualifiziertes Personal der Kreiskrankenhaus Gummersbach GmbH sichergestellt.

3.1.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung und Förderung des Erweiterungsvorhabens hat das LVR-Integrationsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit beauftragt. In ihrer Stellungnahme kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„ (...) Hinsichtlich der Umsatz- und Ertragssituation der WRS ist anzumerken, dass in den vergangenen Jahren Umsatzstabilisierungen und -steigerungen sowie kontinuierliche Jahresüberschüsse erwirtschaftet werden konnten. Die Kostenstruktur konnte in den letzten Jahren optimiert sowie die Produktivität der Mitarbeiter gesteigert werden. Der Anteil der Förderung an den Personalkosten ist relativ konstant. Die Vermögens- und Liquiditätssituation ist als ausgeglichen zu bewerten (Eigenkapitalquote 41% bzw. 58 % inkl. Sonderposten, Liquiditätsgrad II i. H. v. 407%).

Die WRS plant nunmehr, das bestehende Leistungsprogramm mit dem neuen Geschäftsbereich „Speisenlogistik“ im Care Catering (Verpflegung im Gesundheitswesen) zu erweitern. Am Standort Bensberg soll zu diesem Zweck eine neue Abteilung aufgebaut werden, die sich insbesondere auf die der Produktion von Mahlzeiten vor- und nachgelagerten Dienstleistungen konzentrieren wird. Die Umsetzung des Angebots wird mit dem Kooperationspartner, GourmetPlan GmbH, realisiert, der zurzeit eine Großküche für die Gemeinschaftsverpflegung von Krankenhäusern in Bensberg aufbaut. Die Herstellung und der Vertrieb der Speisen wird vom Partnerunternehmen „GourmetPlan GmbH“ durchgeführt.

Als Kunde konnte bereits ein konfessioneller Krankenhausträger mit zwölf angeschlossenen Krankenhäusern und neun Altenheimen gewonnen werden. Es besteht ein Vertrag mit zunächst 2.000 Beköstigungstagen und einer Laufzeit von zehn Jahren, so dass eine grundlegende Auslastung der Unternehmen gewährleistet ist.

(...) Folgende Stärken und Schwächen des Konzeptes und der WRS sind herauszustellen:

- Als Wettbewerbsvorteile können der Standort in zentraler Lage und mit guter Anbindung, das Angebot von einer speziellen Diätküche, die Gewinnung von Fachkräften, das Produktionsverfahren, ein Qualitätssicherungsverfahren sowie die Branchenkontakte der WRS und der GourmetPlan GmbH herausgestellt werden.
- Die WRS hat sich im Bereich Logistikdienstleistungen für Krankenhäuser bereits etabliert und verfügt über umfangreiche Erfahrungen mit dem Einsatz von schwerbehinderten Mitarbeitern. Im Kontext des bereits bestehenden Leistungsumfangs kann die WRS mit dem Aufbau der neuen Abteilung ihr Angebot für Krankenhäuser ausbauen und sich somit als Anbieter von Komplettlösungen im Logistikbereich für Krankenhäuser stärker positionieren.

- Als Stärken der WRS sind zudem die langjährige Branchenerfahrung und das Verständnis für die Abläufe in Krankenhäusern sowie die Kenntnis über deren Kostenstruktur und die Vernetzung im Krankenhauswesen zu nennen.
- In der Koordination der Betriebsabläufe der beiden Unternehmen und der leistungsbezogenen Konditionengestaltung könnten Schwächen des Konzeptes liegen, aufgrund der bisherigen Ablaufplanung und Vertragsgestaltung kann aus heutiger Sicht aber vermieden werden, dass an diesen Stellen Probleme entstehen.

Externe Erfolgsfaktoren bzw. Marktchancen und –risiken sind wie folgt zu benennen:

- Der räumliche Markt bzw. das relevante Kundenpotential darf als attraktiv bezeichnet werden. Hinsichtlich der potentiellen Kunden (Krankenhäuser, Altenheime) ist darauf hinzuweisen, dass im Einzugsgebiet, d.h. im Umkreis von 60 km, allein ein Drittel der insgesamt 400 Krankenhäusern in Nordrhein-Westfalen ihren Sitz haben.
- Viele Krankenhäuser stellen die Mahlzeiten noch in eigenen Küchen her, müssen sich aber in zunehmendem Maße mit der Entscheidung, Outsourcing oder Sanierung der bestehenden Küchen, auseinandersetzen. Für das Outsourcing sprechen dabei u.a. die Kostensenkungspotentiale aufgrund von Größendegressionseffekten bei einer zentralen Zubereitung sowie die Einhaltung der Hygienerichtlinien. Zum anderen erlauben moderne Produktionsverfahren eine bessere Planung der Mahlzeiten, etwa à la carte oder in Form von Buffetwagen zur Entlastung des Pflegepersonals.
- Die Marktsituation im Care Catering ist durch intensiven Wettbewerb und z.T. preisaggressive Wettbewerber gekennzeichnet, eine nachhaltige Profilierung eines Anbieters ist jedoch nicht zu erkennen. Das Marktsegment stellt mit besonderen Anforderungen (Sonderkost, Kooperation mit Ärzten/Pflegepersonal) gerade auch Anbieter, die in vielen Segmenten des Marktes für Gemeinschaftsverpflegung tätig sind, vor Probleme, so dass sich Chancen für segmentspezifische Anbieter eröffnen.
- Die Planungen für den neuen Geschäftsbereich der WRS basieren auf einer branchenüblichen Kostenstruktur und wurden vor dem Hintergrund der vorhandenen Kapazität, einer moderat wachsenden Kapazitätsauslastung sowie angesichts der bestehenden Aufträge erstellt. Bei plangemäßer Entwicklung kann innerhalb des neuen Geschäftsbereiches von Beginn an ein positiver Cashflow und ein zufriedenstellendes Betriebsergebnis erzielt werden. Anfängliche Planabweichungen bzw. betriebliche Anlaufkosten des Geschäftsbereiches können vom Gesamtunternehmen WRS getragen werden.

Unter Berücksichtigung der unternehmensinternen Stärken und Schwächen sowie angesichts der unternehmensexternen Marktchancen und –risiken kann von einem wirtschaftlichen Vorhaben und einer weiteren Stabilisierung und Stärkung der WRS ausgegangen werden. Die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Markteintritt und eine nachhaltige Stabilisierung der Marktposition sind insbesondere auch aufgrund der vorhandenen Basisauslastung und der bereits bestehenden Kontakte zu potentiellen Kunden als günstig zu beurteilen.

Insgesamt sind die Erweiterungsplanungen der WRS nachvollziehbar und es kann von einer langfristigen Sicherung der 17 Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen ausge-

gangen werden. Vor diesem Hintergrund wird die Förderung des Erweiterungsvorhabens empfohlen.“ (FAF gGmbH vom 08.10.2014)

3.1.5. Bezuschussung

3.1.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Für das Erweiterungsvorhaben und die Neuschaffung von 17 Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe macht die WRS gGmbH gem. §§ 132 ff. SGB IX Investitionskosten von 657.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für zwei Spülstraßen (250 T €), eine Nassmüllanlage (100 T €), eine Entkalkungsanlage (65 T €), zwei Fließbänder (40 T €), 16 Transportwagen (50 T €), Regale (20 T €), drei Bodenreinigungsmaschinen (45 T €), eine Topfspülanlage (40 T €), einen PKW (19 T €), Büro- und EDV-Ausstattung (8 T €) sowie verschiedene kleinere Ausstattungsgegenstände (20 T €). Für die Neuschaffung von 17 Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe kann das Unternehmen einen Zuschuss in Höhe von 340.000 € erhalten, dies entspricht 52 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 317.000 € soll aus Eigenmitteln (131.500 €) sowie einem Zuschuss der Aktion Mensch (185.500 €) finanziert werden. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Grundschuldeintragung.

Für den Investitionszuschuss in Höhe von 340.000 € wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.1.5.2. laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Integrationsprojekte ist in der Anlage ausführlich beschrieben, die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die neu einzustellenden Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 4: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	ab 11/2014	2015	2016	2017	2018
Personen	17	17	17	17	17
PK (AN-Brutto)	75.833	464.100	473.382	482.850	492.507
Zuschuss § 134 SGB IX	7.140	42.840	42.840	42.840	42.840
Zuschuss § 27 SchwbAV	22.750	139.230	142.015	144.855	147.752
Zuschüsse Gesamt	29.890	182.070	184.855	187.695	190.592

3.1.6. Beschluss

Der LVR-Sozialausschuss beschließt die Anerkennung und Förderung des Erweiterungsvorhabens der WRS gGmbH gem. §§ 132 ff. SGB IX. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von 17 Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 132 SGB IX in Höhe von 340.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 134 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 29.890 € für das Jahr 2014 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration Unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit sowie der Förderung von Integrationsprojekten durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 132 ff. SGB IX.

4. Neugründung von Integrationsprojekten

4.1. Uwe Nickut Catering & Schulverpflegung GmbH

4.1.1. Zusammenfassung

Die Uwe Nickut Catering & Schulverpflegung GmbH mit Sitz in Burscheid ist im Bereich der Gemeinschaftsverpflegung und des Veranstaltungscaterings tätig, Geschäftsführer des im Jahr 1995 gegründeten Unternehmens ist Herr Uwe Nickut. Werktäglich werden derzeit mit rd. 50 Beschäftigten ca. 3.000 Mahlzeiten für Schulen und Kindergärten produziert und ausgeliefert. Mit Inbetriebnahme einer neuen Produktionsküche ist beabsichtigt, die Kapazitäten zu erweitern und zugleich die Arbeitsprozesse zu verändern, um Fachkräfte zu entlasten. Damit einhergehend soll eine Integrationsabteilung im Bereich der Speisenvorbereitung mit drei Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe des § 132 SGB IX geschaffen werden. Im Rahmen der Erstanerkennung als Integrationsprojekt wird ein Investitionszuschuss gem. §§ 132 ff. SGB IX in Höhe von 60.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe beantragt.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 4.1.4.).

4.1.2. Die Uwe Nickut Catering & Schulverpflegung GmbH

Die Uwe Nickut Catering & Schulverpflegung GmbH mit Sitz in Burscheid wurde im Jahr 1995 gegründet und versorgt mit derzeit rd. 50 Beschäftigten werktäglich ca. 60 Schulen und Kindergärten mit rd. 3.000 Mahlzeiten. Zudem betreibt das Unternehmen in Burscheid ein Imbiss-Restaurant und eine Gaststätte und bietet ein hochwertiges Veranstaltungs-Catering an. Geschäftsführender Gesellschafter des Unternehmens ist der Metzgermeister Herr Uwe Nickut. Die Uwe Nickut Catering & Schulverpflegung GmbH beabsichtigt, im Rahmen des Neubaus einer Produktionsküche am Standort Burscheid und der damit einhergehenden Veränderung der Arbeitsprozesse zur Entlastung der Fach- und Küchenkräfte eine Integrationsabteilung im Bereich der Helfertätigkeiten in der Speisenzubereitung mit zunächst drei Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe einzurichten.

4.1.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Bei den in der Integrationsabteilung auszuübenden Tätigkeiten handelt es sich um einfache Arbeiten im Bereich der Küchenhelfer, so sind unterstützende Arbeiten bei der Vorbereitung der Mahlzeiten und Cateringaufträge sowie das Portionieren von Mahlzeiten zu verrichten. Die Erfahrung mit bestehenden Integrationsprojekten in dieser Branche zeigt, dass die zu erledigenden Tätigkeiten sehr gut für Menschen der Zielgruppe des § 132 SGB IX geeignet sind. Die Arbeitsplätze sind zunächst als Stellen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 33 Stunden angelegt, eine Aufstockung der Stunden soll je nach persönlicher Leistungsfähigkeit ermöglicht werden. Die Entlohnung der Beschäftigten orientiert sich am Tarifvertrag des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbands (DEHOGA). Die psychosoziale Betreuung wird durch eine Ökotrophologin, die von einer externen pädagogischen Fachkraft unterstützt wird, sicher gestellt.

4.1.4. Wirtschaftlichkeit des Unternehmens

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung und Förderung einer Integrationsabteilung gem. § 132 SGB IX hat das LVR-Integrationsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 12.09.2014 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Die Finanz- und Vermögenslage der Uwe Nickut Catering & Schulverpflegung GmbH ist geordnet und durch einen angemessenen Eigenkapitalanteil gekennzeichnet. Hinsichtlich der Ertragslage des Unternehmens ist darauf hinzuweisen, dass in den letzten Jahren zunehmende Umsatzvolumina und steigende Jahresüberschüsse erzielt wurden. Die Kostenstruktur kann zudem als zufriedenstellend bezeichnet werden. Auf Basis aktueller Daten darf davon ausgegangen werden, dass sich die positive Entwicklung des Unternehmens auch im Jahr 2014 fortsetzt und sowohl Umsatz- als auch Gewinnsteigerungen gegenüber dem Vorjahr erzielt werden können. (...)

Die Zusammenführung folgender Stärken und Schwächen des Unternehmens und der Chancen und Risiken des Marktes führt zur Gesamtbeurteilung des Vorhabens:

Das Unternehmen konnte sich am Markt etablieren und hat in der Vergangenheit bewiesen, dass es die Schulverpflegung in betriebswirtschaftlicher Hinsicht rentabel gestalten kann. Aus heutiger Sicht deuten alle Indikatoren darauf hin, dass dies auch im Rahmen einer Integrationsabteilung der Fall sein wird.

Die Wettbewerbsintensität innerhalb der Branche nimmt weiter zu und stellt für die Marktteilnehmer ein Risiko dar. Die Wachstumsraten der Branche und die Nachfrage nach Schul- und Kantinenverpflegung lassen den Markt aber weiterhin attraktiv erscheinen.

Die Gewinn- und Verlustplanung weist auch bei stagnierenden Umsatzvolumina vom ersten Jahr an positive Ergebnisse aus, das Eigenkapital wird weiter gestärkt und Liquidität ist in ausreichendem Maße im Unternehmen vorhanden. Der Cashflow ist von Beginn an positiv und ermöglicht die Re-Investition in die beschafften Wirtschaftsgüter nach Ablauf der Abschreibungsphase. Auch nach Errichtung der Integrationsabteilung liegt der Break-Even-Umsatz noch unter dem zurzeit realisierten Umsatz und deutlich unter den Erwartungen des Unternehmens.

Unter Berücksichtigung der genannten Chancen und Risiken ist eine Förderung des Vorhabens zu empfehlen.“ (FAF gGmbH vom 12.09.2014)

4.1.5. Bezuschussung

4.1.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen der Gründung der Integrationsabteilung macht die Uwe Nickut Catering & Schulverpflegung GmbH für die Neuschaffung von drei Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe des § 132 SGB IX Investitionskosten in Höhe von 81.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für eine Kesselanlage (34 T €) mit Dunstabzug (29 T €), eine elektronische Kipp-Bratpfanne (14 T) sowie eine Mischbatterie (4 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 132 ff. SGB IX mit 60.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 74 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 21.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss in Höhe von 60.000 € wird für jeden der drei neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

4.1.5.2. laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Integrationsprojekte ist in der Anlage ausführlich beschrieben, die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die neu einzustellenden Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 5: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	ab 11/2014	2015	2016	2017	2018
Personen	3	3	3	3	3
PK (AN-Brutto)	7.959	48.709	49.683	50.677	51.690
Zuschuss § 134 SGB IX	1.260	7.560	7.560	7.560	7.560
Zuschuss § 27 SchwbAV	2.388	14.613	14.905	15.203	15.507
Zuschüsse Gesamt	3.648	22.173	22.465	22.763	23.067

4.1.6. Beschluss

Der LVR-Sozialausschuss beschließt gem. §§ 132 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Integrationsabteilung der Uwe Nickut Catering & Schulverpflegung GmbH. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von drei neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 132 SGB IX in Höhe von 60.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 134 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 3.648 € für das Jahr 2014 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit sowie der Förderung von Integrationsprojekten durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 132 ff. SGB IX.

In Vertretung

B a h r

Anlage zur Vorlage Nr. 14/45:

Begutachtung und Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX

1. Das Beratungs- und Antragsverfahren

Das Beratungs- und Antragsverfahren zur Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX erfolgt auf der Grundlage der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) zur Förderung von Integrationsprojekten und der daraus abgeleiteten Förderrichtlinien des LVR-Integrationsamtes.

Das Beratungs- und Antragsverfahren folgt den Gegebenheiten und Fragestellungen der einzelnen Antragsteller, es gibt keine festgelegten Fristenregelungen oder Zugangsbeschränkungen. Im Regelfall durchläuft jedes Projekt folgende Abfolge:

- Erstberatungsgespräch
- Einreichen einer ersten Unternehmensskizze
- inhaltliche und betriebswirtschaftliche Beratung zur Ausarbeitung eines detaillierten Unternehmenskonzeptes
- Beratung hinsichtlich der Gesamtfinanzierung
- Vermittlung von Kontakten zu IFD, Agentur für Arbeit u.a.
- Einreichen eines detaillierten Unternehmenskonzeptes einschließlich betriebswirtschaftlicher Ausarbeitungen
- Hilfestellung bei der Beantragung weiterer Fördermittel (Aktion Mensch, Stiftung Wohlfahrtspflege u.a.)
- Betriebswirtschaftliche Stellungnahme durch die Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte gGmbH (FAF gGmbH)
- Beschlussvorschlag des LVR-Integrationsamtes

Integrationsprojekte sind Wirtschaftsunternehmen, die ihre Entscheidungen aufgrund wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und der jeweiligen Marktsituation treffen. Daher können von Seiten des LVR-Integrationsamtes Faktoren wie Standort und Größe des Unternehmens, Betriebsbeginn, Anteil bestimmter Zielgruppen an der Gesamtbelegschaft etc. nicht vorgegeben oder maßgeblich beeinflusst werden.

Im Beratungs- und Antragsverfahren werden die inhaltlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen geprüft und bewertet. Werden diese Bedingungen von den Antragstellern erfüllt, liegen alle weiteren unternehmerischen Entscheidungen, wie z.B. die Personalauswahl, alleine in der Verantwortung der Unternehmen.

Alle Integrationsprojekte, für die dem zuständigen Fachausschuss seitens des LVR-Integrationsamtes ein positiver Beschlussvorschlag vorgelegt wird, erfüllen die in den Empfehlungen der BIH und den Förderrichtlinien des LVR-Integrationsamtes vorgegebenen Bedingungen. Es ist jedoch anzumerken, dass insbesondere bei Unternehmensgründungen sowohl Chancen als auch Risiken bestehen. Diese werden im Rahmen des Antragsverfahrens sorgfältig abgewogen, ein sicherer wirtschaftlicher Erfolg eines Integrationsprojektes kann jedoch in keinem Fall garantiert werden.

2. Die Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX

Integrationsprojekte beschäftigen auf 25 % bis 50 % ihrer Arbeitsplätze Menschen mit Behinderung, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung sowie weiterer vermittlungshemmender Umstände (z.B. Alter, Langzeitarbeitslosigkeit, mangelnde Qualifikation) und trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind. Zum Ausgleich der sich daraus ergebenden Nachteile können Integrationsprojekte aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen für erforderliche Investitionen, besonderen Aufwand sowie betriebswirtschaftliche Beratung erhalten. Eine Förderung ist möglich, wenn mindestens drei Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 132 SGB IX neu geschaffen werden.

Die betriebswirtschaftliche Beratung von Integrationsprojekten erfolgt im Rheinland nicht durch finanzielle Zuschüsse sondern in Form eines festen, vertraglich geregelten Beratungsangebotes durch die FAF gGmbH. Dieses Angebot genießt insbesondere aufgrund der Kompetenz der beiden betriebswirtschaftlichen Fachberater eine hohe Akzeptanz bei Integrationsprojekten, Antragstellern und Fördermittelgebern.

2.1. Regelförderung durch das LVR-Integrationsamt

2.1.1. Zuschüsse zu Investitionskosten

Investitionshilfen für Integrationsprojekte sind möglich für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung, gefördert werden können bspw. Anschaffungen von Maschinen, Gerätschaften oder Büroustattung sowie Bau- und Sachinvestitionen, die dem Aufbau bzw. der Erweiterung des Integrationsprojektes dienen. Nicht förderfähig sind bspw. Grunderwerbskosten, Miet- und Projektvorlaufkosten sowie reine Ersatzbeschaffungen.

Als Zuwendungsart für Investitionshilfen kommen Zuschüsse, Darlehen und Zinszuschüsse zur Verbilligung von Fremdmitteln in Betracht. Art und Höhe der Förderung richtet sich nach den Umständen des einzelnen Integrationsprojektes. Berücksichtigt werden bei der Bewertung des Einzelfalls insbesondere der Anteil von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbeschäftigtenzahl, die wirtschaftliche Situation des Projektträgers, die Gesamtinvestitionssumme, der Finanzierungsplan sowie branchenbezogene Kriterien.

Grundsätzlich sind maximal 80% der Gesamtinvestition förderfähig, 20% der investiven Kosten sind zwingend als Eigenanteil zu erbringen.

Für Zuschüsse gelten folgende Richtwerte:

- pro neu geschaffenem Arbeitsplatz für einen Menschen mit Behinderung können 80% der notwendigen Kosten, höchstens aber 20.000 €, als Zuschuss gezahlt werden.
- zur Sicherung eines bestehenden Arbeitsplatzes eines Menschen mit Behinderung können im Einzelfall, z.B. bei Standortschließungen, 80% der notwendigen Kosten, höchstens aber 15.000 € als Zuschuss gezahlt werden, wenn der Arbeitsplatz damit an anderer Stelle im Unternehmen erhalten werden kann.

Die genannten Beträge sind Richtwerte, die Höhe der jeweiligen Zuschüsse, Darlehen oder Zinszuschüsse wird projektbezogen festgelegt.

Zuschüsse und Darlehen müssen gegenüber dem LVR-Integrationsamt durch Stellung einer Sicherheit für den Zeitraum der Bindungsfrist abgesichert werden. Die Bindungsfrist für die Besetzung eines Arbeitsplatzes umfasst bei Bewilligung des maximalen Investitionszuschusses einen Zeitraum von 5 Jahren. Als Sicherheit kommen bspw. eine Bank- oder Gesellschafterbürgschaft sowie eine Grundschuldeintragung in Frage, die Kombination verschiedener Sicherheiten ist möglich.

Leasing von Ausstattungsgegenständen kann im Rahmen der festgelegten Zuschusshöhe gefördert werden, in diesem Fall entfällt die Stellung von Sicherheiten.

2.1.2. laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche

Integrationsprojekte erhalten für die Beschäftigung eines besonders hohen Anteils von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbelegschaft laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche. Diese Leistungen werden in pauschalierter Form erbracht, für ein Kalenderjahr festgelegt und in der Regel vierteljährlich ausgezahlt. Die laufenden Förderungen gelten auch für Auszubildende. Arbeitsverhältnisse, die gem. § 16 e SGB II (Job-Perspektive) mit bis zu 75 % des Arbeitgeber-Bruttolohns gefördert werden, werden nicht zusätzlich aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bezuschusst.

2.1.2.1 Abgeltung des besonderen Aufwands

Nach § 134 SGB IX können Integrationsprojekte finanzielle Mittel für den so genannten besonderen Aufwand erhalten. Hierbei handelt es sich um einen über die typischen Kosten branchen- und größengleicher Unternehmen hinausgehenden Aufwand, der auf die Beschäftigung besonders betroffener Menschen mit Behinderung sowie auf die Verfolgung qualifizierender und rehabilitativer Ziele zurückzuführen ist und der die Wettbewerbsfähigkeit des Integrationsprojektes im Vergleich mit anderen Unternehmen beeinträchtigen kann. Hierzu zählen insbesondere:

- eine überdurchschnittlich aufwendige arbeitsbegleitende Betreuung,
- eine zeitweise oder dauerhafte psychosoziale Betreuung am Arbeitsplatz,
- das Vorhalten behinderungsgerechter Betriebsstrukturen und -prozesse.

Die Abgeltung des besonderen Aufwandes erfolgt mittels einer Pauschale pro Beschäftigtem der Zielgruppe in Höhe von 210,- € pro Monat.

2.1.2.2 Zuschuss zur Abgeltung von Minderleistung gem. § 27 SchwbAV

Bei den beschäftigten Menschen der Zielgruppe des § 132 Abs. 2 SGB IX wird unterstellt, dass deren Arbeitsleistung dauerhaft unterhalb der Normalleistung eines Menschen ohne Schwerbehinderung liegt. Zum Ausgleich für diese Minderleistung erhalten Integrationsprojekte für Personen der Zielgruppe eine entsprechende Pauschale in Höhe von 30% des Arbeitnehmerbruttogehaltes (AN-Brutto) nach vorherigem Abzug von Lohnkostenzuschüssen Dritter (sog. bereinigtes AN-Brutto).

2.2. weitere Fördermöglichkeiten für Integrationsprojekte

2.2.1. Landesprogramm „Integration unternehmen!“

Das damalige Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW und die beiden Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe haben sich mit dem Landesprogramm „Integration unternehmen!“ das Ziel gesetzt, im Zeitraum von 2008 bis Mitte 2011 1.000 zusätzliche Arbeitsplätze für Menschen mit einer Schwerbehinderung in Integrationsprojekten zu schaffen (vgl. Vorlage Nr. 12/3510). Tatsächlich wurde dieses Ziel sogar übertroffen, im Rahmen der Pilotphase des Landesprogramms wurden 1.183 neue Arbeitsplätze für Menschen der besonderen Zielgruppe des § 132 SGB IX geschaffen.

Das Landesprogramm wurde im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW beabsichtigt, dauerhaft Mittel in Höhe von jährlich 2,5 Mio. € für investive Zuschüsse zur Neuschaffung von 250 Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung in Integrationsprojekten in NRW zur Verfügung zu stellen. Die Aufteilung der Mittel erfolgt jeweils hälftig auf die beiden Landesteile. Die Landschaftsverbände stellen Mittel mindestens in gleicher Höhe für Investitionszuschüsse sowie zusätzlich für Zuschüsse zu den Personalkosten zur Verfügung.

2.2.2. Eingliederungszuschüsse nach den SGB II, III und IX

Integrationsprojekte können, wie jeder andere Arbeitgeber auch, für Personen, die sozialversicherungspflichtig eingestellt werden, Leistungen der Arbeitsförderung oder zur beruflichen Teilhabe erhalten. Diese so genannten Eingliederungszuschüsse werden personenabhängig, je nach Vorliegen der individuellen Anspruchsvoraussetzungen und nach Lage des Einzelfalls, gewährt. Deshalb sind sowohl Höhe als auch Bewilligungsdauer vorab nicht kalkulierbar. Gesetzliche Grundlagen dieser Eingliederungszuschüsse sind §§ 16 Abs. 1 SGB II, 217 bis 222, 235 a SGB III und 34 SGB IX.

Förderungen nach § 16 e SGB II (Job Perspektive) sind auch für neu geschaffene Arbeitsplätze in Integrationsprojekten möglich, wenn die einzustellenden Personen die persönlichen Fördervoraussetzungen erfüllen. Zielgruppe sind langzeitarbeitslose Personen mit oder ohne Schwerbehinderung und weiteren Vermittlungshemmnissen.

2.2.3. LVR-Budget für Arbeit: Übergang 500 plus - mit dem LVR-Kombilohn

Ein wichtiges Ziel der Förderung von Integrationsprojekten ist neben der Schaffung von Arbeitsplätzen für arbeitslose Menschen mit Behinderung die Integration von Werkstattbeschäftigten sowie die Vermittlung von Schulabgängerinnen und -abgängern mit Behinderung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis als Alternative zu einer Werkstatt-Aufnahme.

Das in der aktuellen Fassung mit der Vorlage 13/3216 beschlossene Modellprojekt „Übergang 500 plus – mit dem LVR-Kombilohn“ bietet hierfür wichtige Förderinstrumente:

1. Zuschuss an Integrationsprojekte zusätzlich zur Regelförderung in Höhe von 30 % des AN-Bruttolohn
2. Finanzierung des IFD zur Berufsbegleitung nach erfolgtem Übergang
3. Jobcoaching im Einzelfall

2.2.4. LVR-Budget für Arbeit: aktion5

Mit dem regionalen Arbeitsmarktprogramm aktion5 der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe soll die gleichberechtigte berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung am Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind, gefördert werden.

Als Förderinstrumente, die auch für Integrationsprojekte zugänglich sind, stehen Einstellungs- und Ausbildungsprämien sowie Vorbereitungs- und Integrationsbudgets zur Begründung eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses zur Verfügung.

2.3. Stiftungsmittel

Integrationsprojekte können Fördermittel freier Stiftungen oder Organisationen erhalten, sofern die jeweiligen Fördervoraussetzungen, bspw. der steuerrechtlich anerkannte Status der Gemeinnützigkeit oder die Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband der Wohlfahrtspflege, erfüllt werden. Bei der Finanzierung von Integrationsprojekten im Rheinland sind häufig weitere Fördermittelgeber beteiligt, dies sind insbesondere die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW, Aktion Mensch e.V. sowie die Kämpgen-Stiftung.

3. Berechnung der Zuschüsse für die einzelnen Integrationsprojekte

Die Berechnung der investiven Zuschüsse für neue Integrationsprojekte bzw. für Erweiterungsvorhaben bestehender Integrationsprojekte wird in der Regel auf Basis der Antragsunterlagen vorgenommen, der Technische Beratungsdienst des LVR-Integrationsamtes wird bereits im Rahmen der Antragstellung beteiligt. Die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt nach Stellung einer Sicherheit sowie im Regelfall nach Vorlage von Originalrechnung und Zahlungsnachweis.

Die Berechnung der laufenden Leistungen für Integrationsprojekte erfolgt im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht ohne Berücksichtigung von Zuschüssen Dritter. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über eine Förderung durch das LVR-Integrationsamt können die personenbezogenen Leistungen noch nicht beantragt werden, da die einzustellenden Personen erst zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden können. Integrationsprojekte sind jedoch verpflichtet, für alle einzustellenden Personen entsprechende Leistungen bei vorrangigen Kostenträgern zu beantragen. Diese Leistungen reduzieren die Zuschüsse des LVR-Integrationsamtes aus Mitteln der Ausgleichsabgabe entsprechend.

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse erfolgt anhand eines zu erwartenden, am jeweiligen Branchentarif orientierten Arbeitnehmerbruttogehaltes mit einer jährlichen Steigerung von 2%. Die Höhe der tatsächlichen Zuschüsse richtet sich jedoch nach den tatsächlichen Lohnkosten und den tatsächlichen Beschäftigungszeiten innerhalb eines Kalenderjahres.